

Fotos

Ein 27-jähriger Motorradfahrer verunglückt tödlich. Unter der Überschrift „Polizeibericht“ schildert die Zeitung am Ort das Unglück. Der Meldung sind zwei Fotos beigefügt, deren eines den Getöteten in Großaufnahme zeigt. Das Gesicht des jungen Mannes ist abgedeckt. Der Bruder des Unfallopfers empfindet die Veröffentlichung des Bildes als pietätlos. Er sieht die Ehre seines Bruders verletzt und ihn auch identifiziert, da die Stadt nur 8.000 Einwohner hat. Die Zeitung erklärt, sie habe das Foto auf ausdrücklichen Wunsch der Polizei veröffentlicht. Auf Nachfrage habe ihr der verantwortliche Polizist gesagt, wenn sich jemand beschweren sollte, möge man ihn zur Polizei schicken. In dem Bericht sei kein Name genannt, die Unfallursache nicht angegeben. Man habe den Kopf des Verunglückten abgedeckt und die Kennzeichen auf den Fahrzeugen der Unfallbeteiligten geschwärzt. Der Artikel gehe auch nicht auf die Schuldfrage ein. (1997)

Der Presserat ist sich einig: Das Persönlichkeitsrecht des Getöteten wurde nicht verletzt, da sein Name nicht genannt und sein Foto mit einem Balken unkenntlich gemacht wurde. Für die Leser war er nicht identifizierbar. Insofern wurde Ziffer 8 des Pressekodex nicht verletzt. Der Presserat kann auch keine Verletzung von Ziffer 11 des Pressekodex erkennen. Der Tote wird nicht herabgewürdigt, sondern mit dem Artikel und seinen Fotos wird den Lesern vor Augen geführt, welche tragischen Folgen ein derartiger Unfall haben kann. Zu der Argumentation der Zeitung, das Foto sei auf ausdrücklichen Wunsch der Polizei veröffentlicht worden, erklärt der Presserat nachdrücklich, dass – auch wenn die Polizei einen Abdruck wünscht – die Verantwortung für die Veröffentlichung letztendlich bei der Redaktion bleibt. Ein Abdruckersuchen der Polizei ist für die Redaktion kein Freibrief zur Veröffentlichung eines Fotos. Der Presserat bittet die Zeitung, dies bei ihrer künftigen Berichterstattung über Unglücksfälle zu bedenken. Die Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen.

Aktenzeichen:B 105/97

Veröffentlicht am: 01.01.1997

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8); Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

Entscheidung: unbegründet